

gesunden Lebenswandel führen und Existenzmittel besitzen" muß. Viele bürgerliche Staaten weisen in den entsprechenden Rechtsakten direkt darauf hin, daß der Antragsteller „keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit" darstellen darf. Die Spitze solcher Bestimmungen ist eindeutig gegen die Vertreter der Arbeiterklasse und andere fortschrittliche Kräfte gerichtet. Einen ganzen Katalog von Bedingungen enthält z. B. das Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetz der USA aus dem Jahre 1952. Es verlangt neben der Kenntnis der englischen Sprache auch die Kenntnis und das Verständnis der Geschichte und der Grundsätze der Regierung der USA, die Lese- und Schreibfähigkeit, eine gute Führung zu jeder früheren Zeit u. a. m. Verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes sind direkt darauf gerichtet, Anhänger und Mitglieder kommunistischer Organisationen von der Einbürgerung auszuschließen. So werden Personen, die nach dem 31.12.1950 eingebürgert wurden und die danach Mitglied oder Anhänger einer „destruktiven Organisation" geworden sind, so angesehen, als ob sie bereits am Tage der Einbürgerung nicht zur Verfassung gestanden hätten und gegenüber der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt der USA nicht positiv eingestellt gewesen wären. In der gleichen politischen Richtung wird der Begriff des „unbescholtenen Lebenswandels" interpretiert, der im Staatsangehörigkeitsrecht der BRD enthalten ist: Der Begriff der Unbescholtenheit besagt nicht nur Straffreiheit im Sinne strafrechtlicher Verurteilungen, sondern umfaßt auch das sittliche und nach der Verwaltungspraxis das politische Vorleben des Antragstellers."<sup>12</sup>

Aus dem Inhalt der Staatsbürgerschaft der DDR und den gesetzlich geregelten Voraussetzungen für ihre Verleihung folgt, daß der *Antragsteller Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR haben soll*. Gerade dadurch kann sich die unmittelbare Beziehung zu der Gesellschafts- und Staatsordnung ausprägen, deren Bürger er werden möchte. Ein bestimmter Ansässigkeitszensus ist nicht fetgelegt.

Um das Entstehen von mehrfacher Staatsbürgerschaft weitgehend zu vermeiden, wird in der Praxis der DDR einem Antrag auf Verleihung gewöhnlich nur dann stattgegeben, wenn mit der Verleihung der Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft verbunden ist. Deshalb kann die Verleihung vom Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden.<sup>13</sup> Im Verhältnis zwischen der DDR, der Sowjetunion, Ungarn, Bulgarien, der CSSR und Polen ist diese Position in den Inhalt der Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft eingegangen. Die Partnerstaaten haben sich gegenseitig verpflichtet, ihre Staatsbürgerschaft nur dann an Personen der anderen vertragsschließenden Seite zu verleihen, wenn diese vorher aus der Bürgerschaft dieses Staates entlassen worden sind.

Die DDR erkennt keinerlei Ansprüche von Personen auf Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft an. Darin äußert sich die Ablehnung einer individualistischen Auffassung von der Staatsbürgerschaft. Die sozialistische Gesellschaft prüft und entscheidet durch ihre staatlichen Organe in jedem einzelnen Fall, ob der Antrag auf Verleihung hinreichend begründet ist.

12 W. Schätzel, *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht*, (West-) Berlin 1958, S. 159 f.

13 Vgl. DVO zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft. . ., a. a. O., § 7.